

## Inhalt

10. 9. 2007	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-20 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz .....	321
13. 9. 2007	Verordnung über besondere Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Finanzverwaltung des Landes Berlin (Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung - FÄZustVO) .....	322
	601-2	
18. 9. 2007	Verordnung zur Aussetzung des Versteigerungsverbots an Sonn- und Feiertagen (Versteigerungsverbotsaussetzungsverordnung-VerstVerbAussetzungsV) .....	331
	7101-3	
25. 9. 2007	Verordnung zur Regelung des Verfahrens zum automatisierten Datenabgleich zwischen den Wohngeldstellen und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (Wohngelddatenabgleichsverordnung -WoGDV) ....	331
	233-5	

## Verordnung

### über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-20 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Vom 10. September 2007

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan 8-20 vom 27. Dezember 2006 für die Grundstücke Gutschmidtstraße 19, 27/31 und 33 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereiche Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. September 2007

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Buschowsky  
Bezirksbürgermeister

Blesing  
Bezirksstadtrat

**Verordnung**  
**über besondere Zuständigkeitsregelungen**  
**im Bereich der Finanzverwaltung des Landes Berlin**  
**(Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung – FÄZustVO)**

Vom 13. September 2007

Auf Grund des

§ 1

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914),
2. § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912),
3. a) § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,  
b) § 20 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),  
c) § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes 1990, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,  
d) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,  
e) § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämienengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,  
f) § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),  
g) § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603),  
h) § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),  
i) § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), geändert durch Gesetz vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912),  
j) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416),  
k) § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786),  
l) § 17 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676),  
jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung,
4. § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2007 (BGBl. I S. 356),
5. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über eine Vergnügungsteuer für Spielautomaten vom 28. Oktober 1988 (GVBl. S. 1961), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260),

zu 1. bis 4. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf die Senatsverwaltung für Finanzen vom 1. April 1992 (GVBl. S. 117), wird verordnet:

(1) Das Technische Finanzamt Berlin nimmt als Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung für das jeweils zuständige Finanzamt folgende mit dem Einsatz automatischer Einrichtungen im Besteuerungsverfahren zusammenhängende Steuerverwaltungstätigkeiten wahr:

1. Berechnung von Steuern einschließlich der Steuervergütungen und Steuererstattungen sowie von steuerlichen Nebenleistungen, ferner die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
2. Berechnung von gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, von Steuermessbeträgen und Zerlegungsanteilen sowie die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
3. Erstellung von Aufforderungen zur Abgabe von Steuererklärungen, Androhungen von Zwangsgeld, Mahnungen sowie sonstigen Mitteilungen und Hinweisen,
4. Unterstützung der Vollstreckungsstellen und Fertigung entsprechender Verwaltungsakte,
5. Erstellung von Statistiken und Auswertungen,
6. Versendung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verwaltungsakte, sofern hierfür ein automatisiertes Verfahren eingerichtet ist,
7. Entgegennahme von Steueranmeldungen und Steuererklärungen, soweit diese beleglos auf Datenträgern oder im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden,
8. Buchführung über die von dem zentralen Zahlungsverkehr der Finanzämter anzunehmenden oder auszahlenden Beträge einschließlich der Fertigung von Unterlagen für Ein- und Auszahlungen,
9. Verarbeitung von Zahlungen im Datenträgeraustausch mit den Kreditinstituten,
10. Übermittlung von Daten, insbesondere an öffentliche Stellen,
11. Einscannen von Steuererklärungen, Steueranmeldungen sowie Belegen,
12. Zentralstelle ElsterOnline-Verfahren,
13. Verwaltung der Datenbestände, soweit sie mit den unter den Nummern 1 bis 12 genannten Arbeiten anfallen.

(2) Das zuständige Finanzamt kann die in Absatz 1 genannten Maßnahmen im Einzelfall auch selbst vornehmen.

§ 2

Finanzämter sind für den Bereich anderer Finanzämter nach Maßgabe der Anlage zuständig. Das gilt auch für vor dem 1. Januar 1991 entstandene Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, auf die im Bereich der Bezirke und Ortsteile Berlins, in denen bis zum 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht galt, das bis zum 31. Dezember 1990 geltende Recht gemäß Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 14 Abs. 1 Satz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 973) weiter anzuwenden ist.

§ 3

(1) Bei Verschmelzungen, Aufspaltungen, Vermögensübertragungen (Vollübertragungen) und Formwechseln im Sinne des § 1 des

Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 542), auf die die Vorschriften des Umwandlungsteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4133, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660), Anwendung finden, bleibt das bisher für den übertragenden oder formwechselnden Rechtsträger nach Maßgabe der Anlage zuständige Finanzamt weiterhin zuständig. Satz 1 gilt für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt, sowie die vorhergehenden Besteuerungszeiträume und für diejenigen Steuern, auf die die steuerliche Rückwirkung gemäß § 2 des Umwandlungsteuergesetzes Anwendung findet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn

- a) beide Rechtsträger zu den in den Nummern 10.1, 11.1.1, 12.1 und 13.1 der Anlage genannten Steuerpflichtigen zählen,
- b) eine GmbH & Co. KG auf eine andere Personenhandelsgesellschaft verschmolzen wird.

(2) Ergibt sich die Zuständigkeit bei einer Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 nur für den übernehmenden Rechtsträger nach Maßgabe der Anlage, bleibt die bisherige Zuständigkeit für den übertragenden Rechtsträger auch nach der Umwandlung bestehen; örtliche Zuständigkeitsänderungen bleiben unberührt. Satz 1 gilt für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt, sowie die vorhergehenden Besteuerungszeiträume und für diejenigen Steuern, auf die die steuerliche Rückwirkung gemäß § 2 des Umwandlungsteuergesetzes Anwendung findet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen der Nummer 13.2.1 der Anlage.

(3) War für den übertragenden Rechtsträger ein Finanzamt außerhalb Berlins zuständig und entsteht durch eine Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 erstmalig die Zuständigkeit eines Berliner Finanzamts für die Besteuerung des übernehmenden Rechtsträgers, so ist die Zuständigkeit desjenigen Berliner Finanzamts für Zwecke der Besteuerung des übertragenden Rechtsträgers gegeben, dessen Zuständigkeit bei unterstellter Ansiedlung des übertragenden Rechtsträgers in Berlin vor der Umwandlung gegeben gewesen wäre.

#### § 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 2003 (GVBl. S. 594), geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2004 (GVBl. S. 241), außer Kraft.

Berlin, den 13. September 2007

Senatsverwaltung für Finanzen

Dr. Thilo S a r r a z i n

Anlage  
zu § 2 Satz 1

Finanzämter sind für die Bereiche anderer Finanzämter wie folgt zuständig:

Der im Folgenden verwendete Begriff „Besteuerung“ umfasst auch die Verwaltung der Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer, der Aufsichtsratssteuer, der Lizenzsteuer, der von den Finanzämtern zu erhebenden Lohnabzugsbeträge und der Arbeitnehmersparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz - VermBG – (Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinne des § 41a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 13a Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330)), jedoch nicht die Einheitsbewertung des Grundbesitzes sowie die Verwaltung der Grundsteuer und der Hundesteuer.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
1	Charlottenburg	alle Berliner Finanzämter	1.1	Zentrale Abwicklung des Zahlungsverkehrs (die den für die Besteuerung zuständigen Finanzämtern im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung übertragenen Aufgaben bleiben hiervon unberührt)
			1.2	Auszahlung von Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1993 angelegt werden, an Anlageinstitute im Datenträgeraustauschverfahren und Abwicklung hierbei auftretender Rücküberweisungen der Anlageinstitute
2	Kreuzberg	alle Berliner Finanzämter	2.1	Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe (Abwicklung)
			2.2	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer des Grundbesitzes der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Bahn AG (DB AG), der DB AG Holding und ihrer Tochtergesellschaften (DB Netz AG, DB Cargo AG, DB Reise- und Touristik AG u.a.) und des Bundeseisenbahnvermögens sowie der auf diesem Grundbesitz lastenden Erbbaurechte und errichteten Gebäude auf fremdem Grund und Boden
			2.3	Verwaltung der auf Berlin entfallenden Gewerbesteuer für alle Steuerpflichtigen, die im Land Berlin eine oder mehrere Betriebsstätten unterhalten und bei denen für die Festsetzung und Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages ein Finanzamt außerhalb des Landes Berlin zuständig ist
			2.4	Verwaltung der Lohnsteuer (Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinne des § 41a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) bei Arbeitgebern, bei denen eine Zuständigkeit für die Verwaltung der Gewerbesteuer nach den unter Nummer 2.3 genannten Fällen gegeben ist
3	Lichtenberg/ Hohen-schönhausen	Friedrichshain/Prenzlauer Berg, Hellersdorf/Marzahn, Neukölln, Pankow/Weißensee, Schöneberg, Tempelhof, Trep-tow/Köpenick	3.1	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen
4	Mitte/Tiergarten	alle Berliner Finanzämter	4.1	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für die von den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG), Anstalt des öffentlichen Rechts, zu Betriebs- und Verwaltungszwecken genutzten Grundstücke
			4.2	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für die Hafengrundstücke
			4.3	Verwaltung der Zweitwohnungsteuer

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
			4.4	Umsatzbesteuerung inergemeinschaftlicher Erwerbe neuer Fahrzeuge durch ausländische ständige diplomatische Missionen, berufskonsularische Vertretungen sowie durch ihre ausländischen Mitglieder
5	Neukölln	alle Berliner Finanzämter	5.1	Besteuerung
			5.1.1	der beschränkt steuerpflichtigen und der zum Personenkreis des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes gehörenden natürlichen Personen – dies gilt nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer -
			5.1.2	von Personengesellschaften, an denen ausschließlich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 179 Abs. 2 Satz 3 der Abgabenordnung beteiligt sind, soweit sich die Zuständigkeit nicht aus den Nummern 10.2.2 und 10.2.4 ergibt – dies gilt nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer –
			5.2	Verwaltung der Umsatzsteuer der nicht im Inland ansässigen Unternehmer, soweit nicht eine Zuständigkeit eines der Finanzämter für Körperschaften aufgrund besonderer Zuständigkeitsmerkmale gegeben ist (vgl. Nummern 10.2.2 bis 10.2.4, 12.2.1 und 12.3, 13.2 und 13.3); wegen besonderer Zuständigkeitsverordnungen des Bundesministeriums der Finanzen auf Bundesebene vgl. Nummer 5.3
			5.3	Verwaltung der Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer, die im Inland keine Betriebsstätte unterhalten, soweit nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) keine andere Finanzbehörde zuständig ist
			5.4	Besteuerung von Unternehmen die Bauleistungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes erbringen, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seinen Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes hat, soweit nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung keine andere Finanzbehörde zuständig ist
			5.5	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei landwirtschaftlichen Betrieben der Gruppen 011, 012 und 013, bei forstwirtschaftlichen Betrieben der Gruppe 020 – außer Gewerbezweckzahl 02020.0 – und bei Betrieben der Fischerei und Fischzucht der Gruppe 050 – außer Gewerbezweckzahl 05011.0 – der Klassifikation der Wirtschaftszweige (Fassung für Steuerstatistiken/WZ 2003)
6	Schöneberg	alle Berliner Finanzämter	6.1	Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer
			6.2	Verwaltung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe (Abwicklung)
7	Spandau	alle Berliner Finanzämter	7.1	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für das forstwirtschaftliche Vermögen des Landes Berlin im Land Berlin

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
			7.2	Verwaltung der Grunderwerbsteuer (einschl. der gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 des Grunderwerbsteuergesetzes)
8	<b>Pankow/Weißensee</b>	alle Berliner Finanzämter	8.1	Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer
9	<b>Wedding</b>	Charlottenburg, Mitte/Tiergarten, Reinickendorf, Spandau, Steglitz, Wilmersdorf, Zehlendorf	9.1	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen
10	<b>für Körperschaften I</b>	Charlottenburg, Reinickendorf, Wedding, Wilmersdorf	10.1	Besteuerung der Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht unter die Nummern 13.2.2 und 13.2.3 fallen
		alle Berliner Finanzämter	10.2	Besteuerung – ausgenommen sind jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) – der
			10.2.1	sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes sowie der nichtrechtsfähigen Vereine, Anstalten, Stiftungen und anderer Zweckvermögen des privaten Rechts nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes
			10.2.2	Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) (alle Rechtsformen, insbesondere Körperschaften und Personengesellschaften), einschließlich Finanzdienstleistungsinstitute (§ 1 Abs. 1a KWG), soweit diese körperschaftsteuerpflichtig sind
			10.2.3	Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10)
			10.2.4	Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (alle Rechtsformen, insbesondere Körperschaften und Personengesellschaften)
			10.2.5	nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, 6 und 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Kapitalgesellschaften
			10.2.6	beteiligten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in den Fällen der Nummer 13.2.1, soweit für die Kommanditgesellschaft eine Zuständigkeit nach den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 gegeben ist
			10.2.7	Mitunternehmerschaften in den Fällen der Nummer 13.2.3, soweit für die Körperschaft eine Zuständigkeit nach den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 gegeben ist
			10.2.8	REIT-Aktiengesellschaften und Vor-REITs im Sinne des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914)
			10.3	Wahrnehmung der Rechte des Landes Berlin an der Zerlegung der Körperschaftsteuer
			10.4	Verwaltung der
			10.4.1	Versicherungsteuer
			10.4.2	Feuerschutzsteuer

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
			10.4.3	Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer, soweit dem Finanzamt für Körperschaften I bundesweit für die Staaten Republik Bulgarien, Republik Estland, Republik Lettland, Republik Litauen, Republik Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Republik Ungarn, Republik Slowenien, Republik Malta und Republik Zypern die örtliche Zuständigkeit nach § 7a Abs. 2 VersStG und § 10 Abs. 1 Satz 2 FeuerschStG für die Anmeldung und Entrichtung der Versicherungsteuer (§ 8 Abs. 1 VersStG) und der Feuerschutzsteuer (§ 8 Abs. 1 FeuerschStG) durch im Gebiet dieser Staaten niedergelassene Versicherer sowie durch Bevollmächtigte (§ 7 Abs. 2 VersStG, § 5 Abs. 2 FeuerschStG) mit Geschäftsleitung, Sitz oder Wohnsitz im Gebiet dieser Staaten durch das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung übertragen worden ist
			10.4.4	Rennwett- und Lotteriesteuer
			10.4.5	Kapitalverkehrsteuern (Abwicklung)
			10.4.6	Wechselsteuer (Abwicklung)
		Charlottenburg, Pankow/Weißensee, Spandau	10.5	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen
11	für Körperschaften II	Friedrichshain/Prenzlauer Berg, Hellersdorf/Marzahn, Lichtenberg/ Hohenschönhausen, Mitte/Tiergarten für den Bezirk Mitte (Ortsteil Mitte), Pankow/Weißensee, Treptow/Köpenick	11.1	Besteuerung der
			11.1.1	Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unter die Nummern 13.2.2 und 13.2.3 fallen
			11.1.2	Produktionsgenossenschaften des Handwerks im Sinne der Anlage II Kapitel V Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885)
			11.1.3	Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften im Sinne der Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885)
			11.2	Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Satz 2 in den Fällen der Nummern 10.2, 12.2, 12.3, 12.4 sowie 13.2 und 13.3
		Kreuzberg, Hellersdorf/Marzahn, Lichtenberg/Hohenschönhausen, Reinickendorf, Wedding	11.3	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen
12	für Körperschaften III	Kreuzberg, Neukölln, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Mitte/Tiergarten für den Bezirk Mitte (Ortsteil Tiergarten), Zehlendorf	12.1	Besteuerung der Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unter die Nummern 13.2.2 und 13.2.3 fallen
		alle Berliner Finanzämter	12.2	Besteuerung – ausgenommen sind jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) – der

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
			12.2.1	beschränkt Steuerpflichtigen (§ 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Vermögensteuergesetzes), wenn sich die Zuständigkeit nicht aus der Nummer 13.2.2 ergibt und soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind
			12.2.2	Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 des Körperschaftsteuergesetzes), soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind, sowie der juristischen Personen des öffentlichen Rechts – bei Gebietskörperschaften gilt dies nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer -
			12.2.3	Genossenschaften (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes), soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unter die Nummern 10.4.1 und 10.4.2 fallen
			12.2.4	Kapitalgesellschaften ausländischen Rechts, die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind, soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unter die Nummern 13.2.2 und 13.2.3 fallen
			12.2.5	Europäischen Gesellschaften (SE) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) und Europäischen Genossenschaften (SCE) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unter die Nummern 13.2.2 und 13.2.3 fallen
			12.3	Verwaltung der Umsatzsteuer der nicht im Inland ansässigen Unternehmer, soweit es sich um Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes handelt und nicht eine Zuständigkeit nach den Nummern 12.2.1, 10.2.2 bis 10.2.4, 13.2 und 13.3 gegeben ist – ausgenommen sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) -; wegen besonderer Zuständigkeitsverordnungen des Bundesministeriums der Finanzen auf Bundesebene (vgl. Nummer 5.3)
			12.4	Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes - ausgenommen sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) -
			12.5	Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung und Vollstreckung in Straf- und Bußgeldverfahren (vgl. Nummer 14.2)
		Neukölln, Schöneberg, Tempelhof, Treptow/Köpenick	12.6	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
13	<b>für Körperschaften IV</b>	Schöneberg	13.1	Besteuerung der Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind
		alle Berliner Finanzämter	13.2	Besteuerung – ausgenommen sind jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) – der
			13.2.1	Kommanditgesellschaften, wenn an der Kommanditgesellschaft ausschließlich Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 und des § 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sind; dies gilt entsprechend, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, aber eine oder mehrere Betriebsstätten in Berlin unterhält oder ein ständiger Vertreter in Berlin bestellt ist, soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind
			13.2.2	Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 und des § 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in den in Nummer 13.2.1 genannten Fällen, deren ausschließliche Tätigkeit sich in der Geschäftsführung für diese Kommanditgesellschaften erschöpft
			13.2.3	Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, an denen eine atypische stille Beteiligung besteht und die Gesellschafter steuerrechtlich als Mitunternehmer anzusehen sind, soweit für die Körperschaft nicht eine Zuständigkeit nach den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 gegeben ist
			13.2.4	Mitunternehmerschaften in der Rechtsform atypisch stiller Gesellschaften an Körperschaften i.S.d. § 1 des Körperschaftsteuergesetzes, ausgenommen Mitunternehmerschaften in den Fällen der Nummern 10.2.2 bis 10.2.4
			13.3	Verwaltung der Umsatzsteuer der Unternehmen gemäß den Nummern 13.2.1 und 13.2.2, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, soweit nicht bereits eine Zuständigkeit nach den Nummern 13.2.1 und 13.2.2 gegeben ist – ausgenommen sind jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) –; wegen besonderer Zuständigkeitsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen auf Bundesebene vgl. Nummer 5.3
			13.4	Verwaltung der
			13.4.1	Vergnügungsteuer für Spielautomaten
			13.4.2	Spielbankabgabe sowie der weiteren Leistungen und der Zusatzabgabe (§§ 3 und 4 des Spielbankengesetzes vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125)), einschl. der Durchführung der Steueraufsicht

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
		Friedrichshain/Prenzlauer Berg, Mitte/Tiergarten, Steglitz, Wilmersdorf, Zehlendorf	13.5	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen
<b>14</b>	<b>für Fahndung und Strafsachen Berlin</b>	alle Berliner Finanzämter	14.1	Wahrnehmung der Aufgaben der Steuerfahndung
			14.2	Straf- und Bußgeldverfahren – ohne die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung und Vollstreckung (vgl. Nummer 12.5) – wegen
			14.2.1	Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten
			14.2.2	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die nach den in der Eingangsformel der Verordnung zitierten ermächtigenden Vorschriften die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung Anwendung finden

**Verordnung**  
**zur Aussetzung des Versteigerungsverbots an Sonn- und**  
**Feiertagen (Versteigerungsverbotsaussetzungsverordnung**  
**-VerstVerbAussetzungsV)**

Vom 18. September 2007

Auf Grund des § 13 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Aussetzung des Versteigerungsverbots  
an Sonn- und Feiertagen

Das Versteigerungsverbot an Sonn- und Feiertagen nach § 5 Abs. 1 der Versteigerungsverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547) wird im Land Berlin für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats in Kraft. Sie tritt am 30. September 2012 außer Kraft.

Berlin, den 18. September 2007

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t  
Regierender Bürgermeister

Harald W o l f  
Senator für Wirtschaft,  
Technologie und Frauen

**Verordnung**  
**zur Regelung des Verfahrens zum automatisierten Datenabgleich zwischen den**  
**Wohngeldstellen und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung**  
**(Wohngelddatenabgleichsverordnung – WoGDV)**

Vom 25. September 2007

Auf Grund des § 37b Abs. 6 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2029, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), wird verordnet:

§ 1

Verfahren des Datenabgleichs

(1) Die Datensätze für den Datenabgleich werden über das im Land Berlin eingesetzte Wohngeldverfahren für die Wohngeldstellen der Bezirke erstellt. Bei der Erstellung der Datensätze werden alle Personen einbezogen, die innerhalb des dem Abgleich vorangegangenen Kalendervierteljahres (Abgleichszeitraum) bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigt wurden (Abgleichsfälle). Abweichend von Satz 2 werden in den Abgleich nach Absatz 4 zum vierten Kalendervierteljahr alle Personen einbezogen, die innerhalb des dem Abgleich vorangegangenen Jahres bei der Berechnung von Wohngeld berücksichtigt wurden.

(2) Die für das Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung übermittelt im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung für die Wohn-

geldstellen der Bezirke an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (Datenstelle) als zentraler Vermittlungsstelle für jeden Abgleichsfall einen Anfragedatensatz mit folgenden Daten:

1. Name, Vorname (Rufname),
2. Geburtsdatum, Geburtsort,
3. Anschrift,
4. Tatsache des Antrags auf Wohngeld und des Wohngeldbezugs sowie
5. Zeitraum des Wohngeldbezuges.

Die Übermittlung erfolgt zwischen dem ersten und dem 15. des ersten Monats, der auf den jeweiligen Abgleichszeitraum folgt.

(3) Von der Datenstelle wird intern der Datenabgleich mit den nach § 52 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch übermittelten Daten über Empfänger von Transferleistungen veranlasst.

(4) Daneben erfolgt bis zum Ende des ersten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, durch die Datenstelle eine automatische Weiterleitung der Anfragedatensätze an das Bundeszentralamt für

•  
•  
**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

**Verlag und Vertrieb:**

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

**Bezugspreis:**

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,65 € zuzüglich Versandkosten  
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

**Druck:**

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

Steuern zum Abgleich nach § 45d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zur Feststellung, ob und an wen ein Freistellungsauftrag für Kapitalerträge erteilt worden ist, und nach § 45e des Einkommensteuergesetzes zur Feststellung der europäischen Zinserträge.

(5) Die durch die Datenstelle nach dem Datenabgleich zusammengefassten Antwortdatensätze nach den Absätzen 3 und 4 werden bis zum Ende des zweiten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, an die für das Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung übermittelt und im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung über das Wohngeldverfahren an die Wohngeldstellen der Bezirke verteilt.

§ 2

Einzelheiten des Datenabgleichsverfahrens

Die technischen Einzelheiten des Datenabgleichsverfahrens, insbesondere der Aufbau der Datensätze, die Übermittlung, die Prüfung und Berichtigung von Datensätzen werden von der Datenstelle, der für das Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltung und dem Bundeszentralamt für Steuern in Verfahrensgrundsätzen einvernehmlich festgelegt. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor Festlegung der Verfahrensgrundsätze zu hören.

§ 3

Anforderungen an die Datenübermittlung

(1) Durch die für das Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung wird sichergestellt, dass das für die Datenübermittlung an die Datenstelle verwendete Übermittlungsmedium und das Übermittlungsverfahren dem Stand der Technik entsprechend den Datenschutz und die Datensicherheit gewährleistet, insbesondere die Vertraulichkeit, die Unversehrtheit und die Zurechenbarkeit der Daten sowie die Authentizität von Absender und Empfänger der Daten. Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, kann die Übernahme der Daten ganz oder teilweise abgelehnt werden. Der Absender ist über die festgestellten Mängel unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze (§ 2) zu unterrichten. Er kann die zurückgewiesenen Datensätze unverzüglich berichtigen und innerhalb des Zeitraums des § 1 Abs. 2 erneut übermitteln.

(2) Die Auskunftsstelle nach § 1 Abs. 4 hat den Eingang der ihr von der Datenstelle zu übermittelnden Datensätze zu überwachen und die eingegangenen Datensätze auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sie hat den Eingang zu bestätigen und das Ergebnis der Prüfung auf Vollständigkeit der Datenstelle unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend für die Datenstelle hinsichtlich der ihr von der Auskunftsstelle übermittelten Antwortdatensätze.

(3) Die Auskunftsstelle und die Datenstelle haben die ihnen übermittelten Daten unverzüglich nach Abschluss des Abgleichs zu löschen.

§ 4

Weiterverwendung der Abgleichsdaten

Die von der Auskunftsstelle und der Datenstelle übermittelten Daten werden in das im Land Berlin eingesetzte Wohngeldverfahren übernommen und sind durch die Wohngeldstellen zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung keine abweichenden Feststellungen, sind die Abgleichsdaten unverzüglich manuell zu löschen. Führt die Überprüfung zu abweichenden Feststellungen, müssen zum Zweck der Klärung einer möglichen missbräuchlichen Inanspruchnahme von Wohngeld sowie der Rückforderung überzahlter Beträge, die übermittelten Daten im Wohngeldverfahren zur Weiterverwendung gespeichert werden. Eine maschinelle Löschung der Daten erfolgt dann erst bei Löschung der Akte im Wohngeldverfahren.

§ 5

Kosten

(1) Die für das Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung erstattet der Datenstelle die Kosten für Entwicklungs-, Pflege- und Weiterentwicklungskosten, Leitungskosten, Kosten für die Buchhaltung, Kosten für die Fachabteilung und Arbeitsvorbereitung sowie Hotline- und Nachbearbeitungskosten. Die Kosten werden jeweils am 1. April für das laufende Kalenderjahr erstattet.

(2) Für das Jahr, in dem der Datenabgleich erstmals durchgeführt wird, werden Kosten in Höhe von 5 000 Euro erstattet. Für die Folgejahre legt die Datenstelle die Kosten auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten neu fest. Hierbei dürfen 3 000 Euro zuzüglich einer Steigerung, die der Lohn- und Gehaltserhöhung im öffentlichen Dienst des Bundes entspricht, nicht überstiegen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. September 2007

Der Senat von Berlin

Harald Wolf  
Bürgermeister

Ingeborg Junge-Reyer  
Senatorin für Stadtentwicklung